



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. September 2006

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden			
719 Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen im Bereich Coesfeld/Lette	425	724 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	434
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		725 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	435
720 Zulassung von Buchmachern	426	726 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	435
721 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke	426	727 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	435
722 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Postwegmoore“, Stadt Dorsten, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet	426	728 Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	435
723 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	434	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		729 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		732 Sparkassenbüchern	436

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

719 Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen im Bereich Coesfeld/Lette

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-43/59

Düsseldorf, 06.09.2006

Durch den Neubau der Ortsumgehung Lette, Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der verlassenen Bundesstraße 474 und der Landesstraße 554 geändert.

Die neu gebauten Teilabschnitte (K 48 – Anschluss B 474 alt)

1.) von NK 4109 019 nach NK 4009 001
Station 0,272 bis Station 2,796
(Länge: 2,524 km)

2.) von NK 4009 001 nach NK 4009 058
Station 0,000 bis Station 0,083
(Länge: 0,083 km)
(Gesamtlänge 1 – 2: 2,607 km)

erhalten nach § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 474.

Die verlassenen Teilabschnitte der B 474

3.) von NK 4109 019 nach NK 4109 020
Station 0,391 bis Station 1,311
(Länge: 0,920 km)

4.) von NK 4109 020 nach NK 4009 058
Station 0,000 bis Station 1,366
(Länge: 1,366 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 8 StrWG NRW in der aktuellen Fassung zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Coesfeld – Ziffer 3 – (§ 3 [4] StrWG NRW) bzw. zur Kreisstraße 48 in der Baulast des Kreis Coesfeld – Ziffer 4 – (§ 3 [3] StrWG NRW) mit Wirkung vom 01.01.2007 abgestuft.

Die verlassenen Teilabschnitte der B 474

5.) von NK 4109 019 nach NK 4109 020
Station 0,272 bis Station 0,391
(Länge: 0,119 km)

6.) von NK 4109 020 nach NK 4009 058
Station 1,366 bis Station 1,472
(Länge: 0,106 km)

(Gesamtlänge 5 – 6: 0,225 km)

haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen.

Der Teilabschnitt der L 554 (L 600 – B 474 alt)

7.) von NK 4108 010 nach NK 4109 020
Station 0,000 bis Station 6,814

(Länge: 6,814 km)

hat seine Verkehrsbedeutung im Zusammenhang mit der funktionalen Netzwirkung der Landesstraßen verloren und wird nach § 8 StrWG NRW in der aktuellen Fassung zur Kreisstraße 48 in der Baulast des Kreis Coesfeld mit Wirkung vom 01.01.2007 abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147

Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Koerner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 425 – 426

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

720 Zulassung von Buchmachern

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02.01 –

Münster, 13. September 2006

Am 13. September 2006 wurde Herrn Jürgen-Günter Warmers unter der Zulassungs-Nr. 9a eine bis zum 30. September 2009 befristete Erlaubnis erteilt, gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), sowie der §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16.06.1922 (BGBl. III 611-14-1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794) in der Geschäftsstelle in 48683 Ahaus, Coesfelder Str. 12, gewerbsmäßig Abschlüsse von Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu tätigen und gewerbsmäßiges Vermitteln von Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde an Totalisatorunternehmen und Buchmacher mit Geschäftssitz im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes (inländische Buchmacher) zu betreiben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 426

721 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 11.09.2006

Die Kriminaldienstmarke Nr. 6912 der Kriminalpolizei Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Kriminaldienstmarke wird strafrechtlich verfolgt.

Bei Auffinden wird gebeten, diese sofort beim Polizeipräsidium Recklinghausen oder bei der nächsten Polizeidienststelle abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 426

722 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Postwegmoore“, Stadt Dorsten, im Bereich des Kreises Recklinghausen als Naturschutzgebiet

Präambel:

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 22.01.1987 ist das Gebiet „Postwegmoore“ auf dem Gebiet der Städte

Bottrop und Dorsten (Kreis Recklinghausen) als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Diese Neuverordnung beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt Dorsten (Kreis Recklinghausen). Auf dem Gebiet der Stadt Bottrop erfolgt die Sicherung durch Ausweisung im Landschaftsplan der Stadt Bottrop. Seitens der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Gebiet als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG-FFH-Richtlinie) unter DE-4307-301 der Europäischen Union gemeldet worden und stellt einen Bestandteil des zu schaffenden europäischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Der gut ausgebildete Lebensraumkomplex der „Postwegmoore“ mit seinem kleinflächigen Nebeneinander von feuchten und trockenen, größtenteils nährstoffarmen Standorten ist weit über den Naturraum Westmünsterland hinaus von einzigartiger Bedeutung und dokumentiert dies nicht zuletzt durch das Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzen und Tiere. Die bisherige Naturschutzgebietskulisse im Kreis Recklinghausen wurde um ca. 40 ha nach Westen hin erweitert. Dabei handelt es sich vornehmlich um extensiv genutzte Grünlandbereiche mit kleinflächig eingestreuten Wald- und Feldgehölzkomplexen. Der Tillissensee wurde hiermit zum ersten Mal komplett in die Naturschutzgebietskulisse aufgenommen.

Reste der ursprünglichen Dünenlandschaft in Verbindung mit alten Sandabgrabungen bilden die Basis für ein abwechslungsreiches und kleinräumig wechselndes Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen. Eichen-Birkenwälder und trockene Birkenwälder im Wechsel mit Kiefern- und Birkenmischwäldern nehmen die größten Flächen ein. In abflusslosen Senken zeigen die torfmoosreichen Kiefern- und Birkenmischwälder eine Entwicklung in Richtung Bruch- bzw. Moorwald. Das Spektrum der Gewässer und Nassflächen reicht von nicht ständig Wasser führenden Tümpeln über einen flachen Heideweier mit örtlichen Schwinggrasen, Schnabel- und Schlankseggenried, Binsensumpf und Weidengebüsch bis zum Tillissensee, einem Abtragungsgewässer, das ausgedehnte Verlandungsbereiche mit Binsen, Schilf und Weidengebüschen aufweist. In der Umgebung eines Quellbereiches finden sich kleinflächige Glockenheide-Feuchtheiden mit teilweise üppigen Torfmoospolstern.

Diese Lebensräume feuchter und nasser Standorte bedingen gemeinsam mit Heideinitialstadien auf trockenem Untergrund eine beachtliche ökologische Vielfalt. Von besonderem Wert ist das Gebiet z. B. für seltene Wasser-

schlaucharten und den Pillenfarn sowie für zahlreiche seltene, bedrohte Vogelarten, Amphibien, Fledermausarten und Libellen.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GV. NRW. 2005 S. 218),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1) und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogel-schutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 78,12 ha groß und liegt in der Gemarkung Dorsten der Stadt Dorsten des Kreises Recklinghausen.

Der Geltungsbereich des Gebietes umfasst folgende Fluren und Flurstücke:

Gemarkung Dorsten

Flur 66 Flurstücke 133, 134, 195 tlw., 196, 263 tlw., 265, 385 - 387, 411, 412, 432

Flur 67 Flurstücke 38 - 42, 44, 45, 47, 50 tlw., 66, 86 - 90, 114, 116 tlw., 117

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte - im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte - im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1:5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie ist im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Das Naturschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und durch eine farbige Darstellung gekennzeichnet.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Dorsten
Halterner Straße 5
46284 Dorsten.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten insbesondere eines Heideweihers, extensiven Grünlandes, seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften typischer Verlandungskomplexe vom Flachwasser über Röhrichtzonen, Binsensumpf und Großseggenried bis zum Bruchwald sowie nährstoffarmer, moorartiger Standorte mit Entwicklungsstadien zum Heidemoor und zum Moorwald; außerdem zur Erhaltung und Förderung von hieran angepassten, seltenen und gefährdeten Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Insektenarten;
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden (Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte);
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Moorkomplexes sowie der sich selbst überlassenen Abgrabung;
 - d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Dystrophe Seen (3160)
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Trockene Heidegebiete (4030)

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- | | |
|---------------------|--------------------------|
| - Teichfledermaus | Myotis dasycneme |
| - Kammmolch | Triturus cristatus |
| - Große Moosjungfer | Leucorrhinia pectoralis. |

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| - Schwarzspecht (brütend) | Dryocopus martius |
| - Wespenbussard (brütend) | Pernis apivorus |
| - Eisvogel (Nahrungsgast) | Alcedo atthis |

Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| - Teichrohrsänger (brütend) | Acrocephalus scirpaceus |
| - Nachtigall (brütend) | Luscinia megarhynchos |
| - Pirol (brütend) | Oriolus oriolus |
| - Wasserralle (brütend). | Rallus aquaticus |

- g) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 insbesondere Bedeutung für folgenden Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Moorwälder (91D0, prioritärer Lebensraum)

sowie für folgende Arten gemäß Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie:

Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| - Krickente (auf dem Durchzug) | Anas crecca |
| - Zwergtaucher (brütend). | Podiceps ruficollis |

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und weitere schrittweise Entwicklung der Waldlebensräume durch Vergrößerung der naturnahen Bestände, der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Optimierung von Heide- und Sandvegetation.

Weiterhin vorrangig zu betreiben sind die Sicherung und Lenkung des Erholungsverkehrs und die Ruhigstellung von störungsempfindlichen Kernbereichen.

§ 3

Allgemeine Verbotregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.
Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und offener Hochsitze ggf. auch an anderer Stelle;
 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
 3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen und ortsüblichen Weidezäunen;
 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.
Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warn tafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
 7. Anlagen des Luft-, und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder – ausgenommen in Notfällen – zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;

8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
11. Gewässer fischereirechtlich zu nutzen.

Unberührt bleibt das Angeln vom östlichen Uferbereich des Tillissensees zwischen dem Grabenzulauf am nördlichen Ende des Sees und der „Spitze“ der Landzunge des südlichen Ufers. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 3 Landesfischereigesetz NRW (LFischG NRW);

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten und zu befahren.
Unberührt bleibt das Befahren und Betreten zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 10 vom 14.12.2001 (BGBl. I S. 3714) und zur Bergung des erlegten Wildes;
13. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);
14. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
15. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde durchzuführen;
16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Gewässerunterhaltung,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- d) die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der Verbandsausbildung und -prüfung;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisikulturen oder Baumschulen anzulegen;
21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschüttungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen.

Unberührt bleibt die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

23. Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Heu- oder Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;

24. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften.

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogram-

me (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ergänzende vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(2) Gebote

a) Für dieses Gebiet ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In seinem Gültigkeitsbereich haben das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen.

Hinweis:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderungsrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz);

b) zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in den Nadelwaldbeständen geboten, einzelne Laub- sowie sonstige Biotopbäume zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallphase im Wald zu belassen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan festgelegt.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wiederaufforstungen mit Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören, vorzunehmen;
2. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
3. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte, d. h. nicht demselben Herkunftsgebiet im Sinne des Forstvermehrungsgesetzes entstammendes Vermehrungsgut, zu verwenden;
4. Forstwirtschaftswege ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen. Die Verwendung von Materialien mit auslaugbaren und auswaschbaren

Anteilen (Recyclingmaterial) zur Wegebefestigung ist nach Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig;

5. Holzlagerplätze ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen.

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Fall von forstlichen Kalamitäten;

6. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.08. eines jeden Jahres einzuschlagen und zu rücken.

Unberührt bleiben die Vorschriften des § 64 LG.

Ausnahme:

aa) der Holzschlag und das Rücken von Holz im Fall von forstlichen Kalamitäten bzw. auf feuchten bis nassen Standorten sowie aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde,

bb) Holzeinschlag in Nadelholzbestände nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde;

7. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Für dieses Gebiet ist außerhalb des Geltungsbereiches des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. Waldpflegeplans ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen. Er bildet die Grundlage für durchzuführende Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz sowie die Erholunglenkung, die zur Erhaltung des in § 2 formulierten Schutzzwecks und der sich daraus ergebenden Schutzziele notwendig sind. In ihm werden ggf. zusätzliche, aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsame, extensiv zu bewirtschaftende Grünlandflächen dargestellt und die zu ihrer Erhaltung notwendigen Maßnahmen festgeschrieben. Die Umsetzung der im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellten Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

(2) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Verbote hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten (Vertragsnaturschutz). Dies gilt auch für Schutzmaßnahmen auf weiteren, über die in dieser Verordnung hinausgehend aufgeführten Grünlandflächen, die im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt sind.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes Nordrhein-Westfalen bereits

von Acker in Grünland umgewandelt worden sind, dürfen nach Vertragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

(3) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachten des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern;

3. Klärschlamm, Gülle, Festmist, Kompost und Düngemittel im Schutzgebiet zu lagern, Flächen zu kalken sowie Klärschlamm, Gülle, Festmist, Kompost und Düngemittel auf Brachflächen und Feldrainen auszubringen.

Ausnahmen:

Die Bodenschutzkalkung kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeintrag in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden;

4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

5. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;

6. die Neuanlage von Gräben oder Drainagen zur Absenkung des Grundwasserstandes.

Hinweis:

Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß hinaus verändert werden darf.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsaungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsaungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen. Ökologisch

empfindliche Standorte sind im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan darzustellen. Sofern die gesetzliche Verpflichtung nach § 25 Abs. 1 LJG-NRW nicht auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes erfüllt werden kann, werden auf Vorschlag des Jagd ausübungsberechtigten Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtungen von der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde bestimmt.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirsung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleiben:

a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I Nr. 73 S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,

b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen,

c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;

4. jagdbare Tiere auszusetzen.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die aufgrund von § 5 Abs. 1 sowie für den Wald im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält. Hierzu zählt auch das Befahren und die Instandhaltung der Kiesbahntrasse und des daneben verlaufenden Weges für betriebliche Belange durch die Firma Euroquarz GmbH sowie die wasserrechtliche Nutzung des Tillissensees im Bedarfsfall zur Wasserversorgung der Aufbereitung im Werk Dorsten.

Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6.

5. Unbeschadet bauaufsichtlicher Duldungen bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, die Fläche des Grundstückes Gemarkung Dorsten, Flur 66, Flurstück 385, bestehend aus einer ehemals als Baumschule und heute als Gartengrundstück genutzten Fläche mit Teichanlage und Voliere sowie einem ca. 40 m² großen Holzhaus, in dem derzeit vorhandenen Umfang bestehen zu lassen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich werden die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988, veröffentlicht am 03.12.1988 im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Münster und die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Postwegmoore“ in der Stadt Bottrop und der Stadt Dorsten (Kreis Recklinghausen) vom 22.01.1987 als Naturschutzgebiet, veröffentlicht am 31.01.1987 im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Münster

aufgehoben.

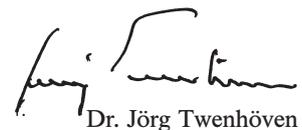
§ 13

Inkrafttreten

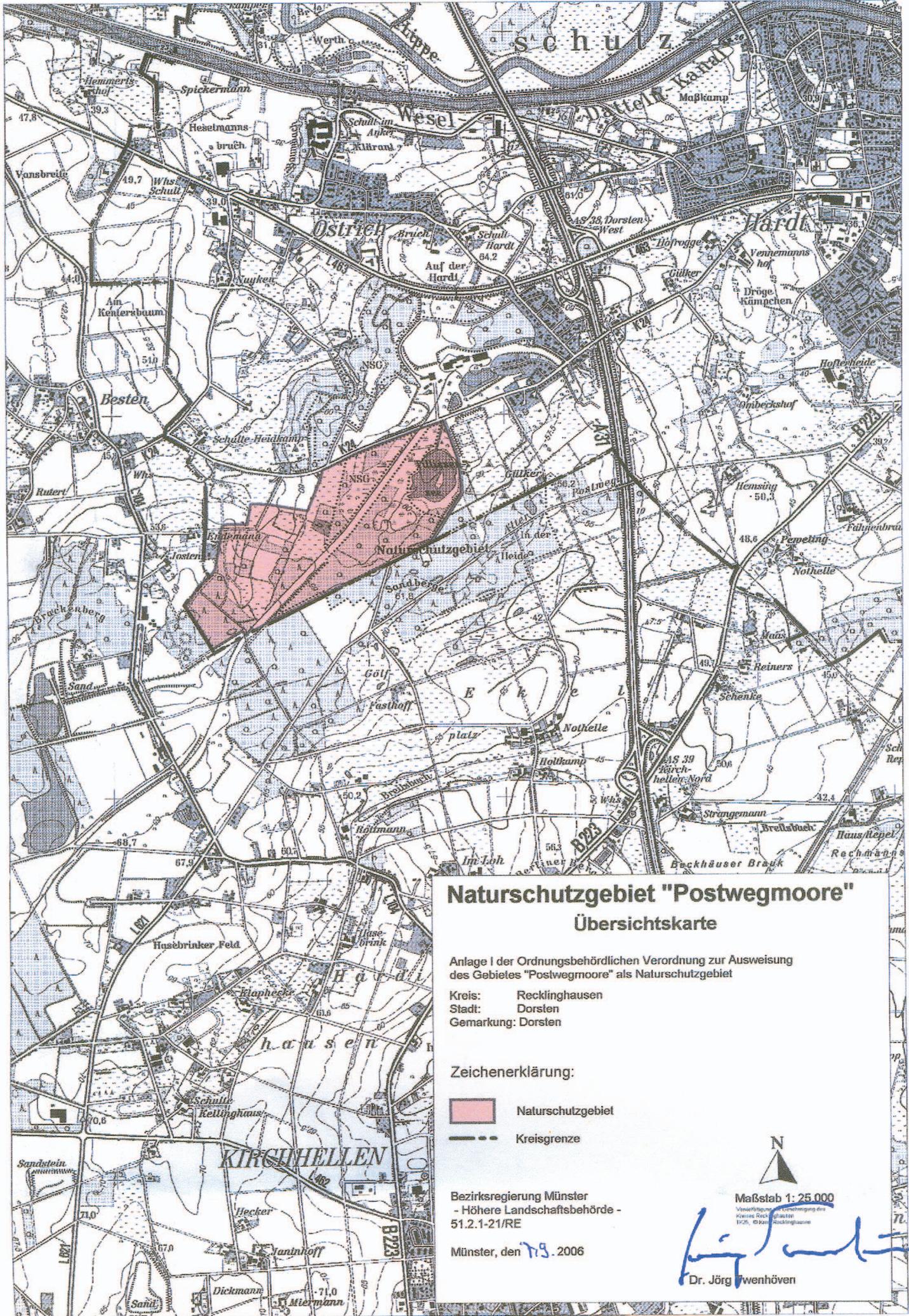
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 07.09.2006

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/RE



Dr. Jörg Twenhöven
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 426 – 433



Naturschutzgebiet "Postwegmoore" Übersichtskarte

Anlage I der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung
des Gebietes "Postwegmoore" als Naturschutzgebiet

Kreis: Recklinghausen
Stadt: Dorsten
Gemarkung: Dorsten

Zeichenerklärung:

- Naturschutzgebiet
- Kreisgrenze

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/RE

Münster, den 19. 2006



Maßstab 1: 25 000

Vervielfältigung und Verbreitung, auch
Entzerrung des Originals, ist ohne schriftliche
Genehmigung des Landesamtes für
Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Dorsten, Recklinghausen

Jörg Wenhöven
Dr. Jörg Wenhöven

723 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 52.6.2 ST 3

Münster, den 08. September 2006

Antrag der Gesellschaft für Materialrückgewinnung und Umweltschutz mbH gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - für das Einleiten des auf der Oberfläche der Sonderabfalldeponie Ochtrup anfallenden Niederschlagswassers

Die Gesellschaft für Materialrückgewinnung und Umweltschutz mbH hat als Betreiberin der Sonderabfalldeponie Ochtrup am 02.06.2006 die Genehmigung zur Einleitung des auf der Deponie anfallenden Niederschlagswassers in das Gewässer 1310 UVB Horner Bach beantragt.

Die Sonderabfalldeponie Ochtrup wird derzeit mit einer Oberflächenabdichtung versehen. Nach Fertigstellung der Deponieabdichtung und dem Rückbau der zurzeit betriebenen Niederschlagswasserbehandlungsanlage wird künftig lediglich das Wasser von den bestehenden Verkehrs- und Dachflächen in einem Regenklärbecken behandelt. Die Einleitung von Oberflächenwasser in den Wasserlauf 1310 nach Aufbringung der Oberflächenabdichtung bedarf einer separaten Erlaubnis gemäß § 7 WHG.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1, Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757). Gemäß § 3a UVPG stellt die Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung des vorgelegten Antrages hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 434

724 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.090.00/06/0701.1

48143 Münster, den 11.09.2006

Der Landwirt Alfons Lürwer, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Gerleve 3 (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 32, Flurstück 99), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist, die aus 4 Ställen mit insgesamt 19.900 Hennenplätzen und zugehörigen Nebeneinrichtungen bestehende Legehennenhaltung durch den Abbruch eines Stalles mit 5.000 Hennenplätzen in Käfighaltung und hierfür die Errichtung eines neuen Stalles mit 15.000 Hennenplätzen in Bodenhaltung zu erweitern. Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 29.900 Legehennen in Bodenhaltung gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles“ (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.10.2006 bis 02.11.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 02.10.2006 bis einschließlich 16.11.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 06.12.2006, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d. h. in der Zeit vom 02.10.2006 bis 16.11.2006 - bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 434

**725 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
56-60.058.00/06/0701.1

48147 Münster, den 14.09.2006

Der Landwirt Hubertus Heimann-Ruhmann, 59229 Ahlen-Dolberg, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und Mastbullen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Dolberger Str. 301, 59229 Ahlen-Dolberg (Gemarkung Ahlen, Flur 102, Flurstücke 196, 260), vorgelegt.

Der für Donnerstag, den 05.10.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 435

**726 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
56-62.065.00/06/0701.1

48147 Münster, den 14.09.2006

Der Landwirt Heinrich Weilinghoff, 48619 Heek, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Rindern und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück Ahle 105, 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 29, Flurstück 74), vorgelegt.

Der für Donnerstag, den 28.09.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 435

**727 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
Az.: 8662118/04.V Ri-25

48143 Münster, den 08.09.2006

Die Bioenergie Beerlage GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 09.08.2006 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Biogasanlage auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Temming 20, Gemarkung Temming, Flur 16, Flurstücke 198, 200 und 413 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Biogasanlage durch Vorschalten einer NawaRo-Biogasanlage mit einer Verbrennungsmotorenanlage und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,572 MW und die Erhöhung der elektrischen Leistung des BHKW, der vorhandenen Biogasanlage, durch die Einbindung des Reserveaggregates in den regulären Anlagenbetrieb. Mit der nun beantragten Änderung soll die FWL zukünftig 4,765 MW betragen. Neben der Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage durch die Errichtung des dritten BHKW wird die Errichtung von zwei Fermentern, eines Nachgärbehälters, eines Vorlagebehälters, eines Endlagerbehälters, eines Gasspeichers, einer

Lagerhalle mit einem Elektro- und BHKW-Container und einer Siloplatte beantragt. Des Weiteren soll am Standort der bestehenden Anlage eine Gasfackel errichtet werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

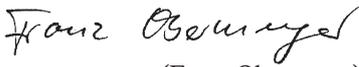
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag


(Franz Obermeyer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 435

**728 Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins
auf Gegenseitigkeit**

Bezirksregierung Münster
Az.: 63.04.01-64.07.15

Münster, 12.09.2006

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 12.09.2006 die Bestandsveränderung durch Übertragung der privaten Angestellten-Sterbekasse Auguste Victoria mit Sitz in Marl auf die Fürsorgekasse von 1908 mit Sitz in Krefeld genehmigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 435

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

729 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 077 360 (Neu: 3 725 077 360), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 08. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 436

731 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 882 022 (Neu: 3 710 882 022), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 436

730 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 080 042 678, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 436

732 Das am 07. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 040 119 426, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 436

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53